

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0994/22/1-BA**

Beschwerdeführer:	Frau Hannah Miriam Jaag
Beschwerdegegner:	SÜDKURIER + Online
Ergebnis:	Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2
Datum des Beschlusses:	21.03.2023
Mitwirkende Mitglieder:	Hans-Martin Tillack, dju (Vorsitzender) Fabian Hartmann, MVFP Peter Huth, BDZV Sergej Lochthofen, DJV Manfred Protze, dju Matthias Wiemer, dju

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Der SÜDKURIER berichtet am 29.12.2022 unter der Überschrift „Keine neuen Kredite erforderlich“ (in der Printausgabe) sowie „Ein Haushalt ohne neue Kredite: Stadt investiert 10,5 Millionen Euro“ (online) über die Beratungen zum Haushalt und dessen Verabschiedung durch den Gemeinderat von Hüfingen. Darin heißt es: „Der Gemeinderat verabschiedete einstimmig bei zwei Enthaltungen von [Namen der Gemeinderäte] den Haushaltsplan und einstimmig den Wirtschaftsplan der Stadtwerke 2023.“

II. Die Beschwerdeführerin, die im Artikel genannte Stadträtin, trägt vor, es werde behauptet, sie und ihr Kollege hätten sich bei der Haushaltsberatung enthalten. Dies stimme nicht. Man habe aus Gründen dagegen gestimmt! Es sei nicht einstimmig gewesen!

Auf Bitte um einen Nachweis ihres Abstimmungsverhaltens legt die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 06.02.2023 eine richtigstellende Meldung der Zeitung mit dem Titel „Doch zwei Gegenstimmen“ vor, die laut Beschwerdeführerin vom 01.02.2023 datiert. Darin heißt es, die Berichterstattung zur Verabschiedung des Haushaltes der Stadt Hüfingen bedürfe einer Korrektur. Demnach haben bei der Abstimmung die Grünen-Gemeinderäte [Namen der Gemeinderäte] gegen die Beschlussvorlage gestimmt und sich nicht, wie von ihnen berichtet, enthalten.

III. Der Stellvertreter des Chefredakteurs trägt vor, die Beschwerde sei gemäß § 12 Abs. 3 der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats als unzulässig und unbegründet zurückzuweisen. Die aufgeführten Publikationen stammten teilweise weder aus dem SÜDKURIER noch von SÜDKURIER Online. Die Begründung im Beschwerdeschreiben enthalte Behauptungen, aus denen weder konkrete Vorwürfe zu entnehmen seien, noch gegen welche Publikationen sich diese richten sollen. Lediglich eine fehlerhafte Berichterstattung sei zutreffend, diese sei von ihrer Redaktion freiwillig korrigiert worden. Es liege keine Verletzung der Ziffern 1, 2 und 15 des Pressekodex vor.

Begründung: Die fehlerhafte Berichterstattung sei gemäß Ziffer 3.1 des Pressekodex richtiggestellt worden.

Zum streitgegenständlichen Artikel trägt der stellvertretende Chefredakteur vor, zutreffend sei, dass ihre Berichterstattung zum Haushalt 2023 der Gemeinde Hüfingen vom 29.12.2022 einen Fehler enthalten habe. Darin habe gestanden, die genannten Stadträte hätten sich enthalten. Dies habe man in einer Meldung am 01.02.2023 richtiggestellt, der ursprüngliche Online-Artikel sei geändert worden. Diese Korrektur sei freiwillig erfolgt, nachdem man von dem Fehler erfahren habe. Dazu müsse festgehalten werden, dass der Hinweis nicht von der Beschwerdeführerin gestammt habe. In dieser Angelegenheit habe sie bislang keinen Kontakt zu ihrer Redaktion aufgenommen.

In Summe könne man keinen konkreten Vorwurf erkennen, lediglich die fehlerhafte Berichterstattung, die gemäß Ziffer 3.1 des Pressekodex freiwillig richtiggestellt worden sei. Einen Verstoß gegen Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit), Ziffer 2 (Sorgfalt) und Ziffer 15 (Vergünstigungen) könne man deshalb nach alledem nicht erkennen.

Die Beschwerde sehen man daher als unbegründet an, so dass man bitte, sie nach § 12 Abs. 3 der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats zurückzuweisen.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

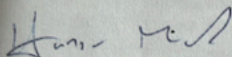
Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Keine neuen Kredite erforderlich“ bzw. „Ein Haushalt ohne neue Kredite: Stadt investiert 10,5 Millionen Euro“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Wie die Beschwerdegegnerin eingesteht, war die streitgegenständliche Berichterstattung fehlerhaft. Der Fehler – das Abstimmungsverhalten von Ratsmitgliedern – betrifft eine wesentliche lokalpolitische Information mit großer Bedeutung für die Leserschaft. Zwar begrüßt das Gremium die Entscheidung der Redaktion, den Fehler richtigzustellen. Angesichts der Schwere des Fehlers und insbesondere des großen zeitlichen Abstands zwischen Falschmeldung und Korrektur war diese Richtigstellung jedoch nicht mehr ausreichend, um von einer Maßnahme abzusehen.

### C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.



Hans-Martin Tillack  
Vorsitzender des Beschwerdeausschusses  
(hmt/jr)

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html>